

Forennutzer fragen Rechtsanwalt Peter Nümann

Autor: princess15114

Datum: 20.10.2009

Herr Nümann, der Beginn der Aktivitäten ihrer Kanzlei hinsichtlich der Ahndung von Verstößen gegen das Urheberrechtsgesetz (hier Abmahnungen gegen Tauschbörsenbenutzer) sind auf den August 2008 und die, der involvierten „spezialisierten Unternehmen“ auf den Juni des gleichen Jahres zurückzuführen.

F01.:

Welche persönlichen Beweggründe haben damals dazu geführt, sich mit dieser Problematik zu beschäftigen und wie schätzen sie heute die Situation ein, das ein ursprünglich aus dem Wettbewerbsrecht kommendes Instrument der Abmahnung im Auftrag ihrer Mandanten gegen private Anwender verwendet wird?

Sie werden es nicht glauben: Mein erster Berührungspunkt mit dieser Materie war vor rund 13 Jahren die Diskussion von Abmahnungen gegen meist private Domaininhaber in Newsgroups, in denen ich damals als Student aktiv war. Viele Unternehmen, aber auch politische Körperschaften usw. haben damals private Internetnutzer abgemahnt, die deren Namen als Domain benutzten, teilweise unwissentlich oder ohne Kenntnis der rechtlichen Situation. Heute ist es fast selbstverständlich, dass man sich vor Schaltung einer Domain über Namensrechte Dritter Gedanken macht, weil man sonst eine teure Abmahnung riskiert. Auch das Instrument der Abmahnung – in diesem Bereich mit teilweise weit höheren Kosten, als wir sie heute geltend machen – ist trotz aller Kritik und Diskussion rechtlich völlig unangetastet geblieben, letztlich zu recht. Ich verstehe, dass man das als Abgemahnter erst einmal hinterfragt, ich habe das wie gesagt als Student auch getan. Als inzwischen erfahrener Anwalt weiß ich, dass unsere auf geistigen Gütern basierende Wirtschaft ohne dieses Instrument überhaupt nicht funktionieren würde.

Die Abmahnung als solche ist im Übrigen kein Instrument, welches aus dem Wettbewerbsrecht kommt und auf Rechtsverletzungen in Filesharing-Netzwerken „übertragen“ wurde, sondern stellt im Bereich des gesamten Zivilrechts seit jeher ein gewöhnliches Instrument zur außergerichtlichen Regelung von Rechtsverletzungen dar.

Sie sollten auch nicht meinen, dass die derzeit lediglich aufgrund der Vielzahl von Fällen besonders intensiv auftretenden Abmahnungen im Filesharing-Bereich etwas Besonderes sind – es werden in vielen Bereichen schon seit langem vermeintliche „Privatleute“, die in gewerblich relevante Bereiche vordringen, abgemahnt, z.B. wenn Raubkopien von Markenware oder Datenträgern bei eBay verkauft werden oder auf Flohmärkten. Diese Form der zivilrechtlichen Rechtsverfolgung beseitigt Missstände deutlich effektiver als jede Behörde – und die Kosten werden von den Rechteinhabern selbst getragen bzw. von den Verletzern über deren Kostenerstattungsforderungen. Die Abmahnung von Pirateriefällen in Filesharing-Netzwerken ist also nur ein kleiner Ausschnitt aus dem Bereich Piraterieverfolgung, und diese funktioniert schon seit Jahrzehnten nach dem rechtlichen Muster, das wir auch hier anwenden. Insofern mache ich als Anwalt nur meine ganz gewöhnliche Arbeit, mit der Besonderheit, dass der Umfang der auftretenden Verletzungsfälle durch die vermeintliche Anonymität in den p2p-Netzen extrem groß ist und wir hier nicht mit Privatdetektiven, sondern mit Informatikern zusammenarbeiten. Da ich seit langem im Bereich des Internet und der IT-Branche arbeite, kenne ich mich hier gut aus. Diese Kenntnisse setze ich für meine Mandanten ein. Das ist alles.

Mit dem Vorwurf einer öffentlichen Zugänglichmachung von Werken ihrer Mandantschaft sind zahlreiche gleich lautende Abmahnschreiben bekannt. In den Schreiben heißt es unter anderem: „Deshalb ermittelt unsere Mandantin über spezialisierte Unternehmen die Quellen der Angebote in Filesharingnetzen“.

F02.:

Können sie zu diesen „spezialisierten Unternehmen“ Ausführungen machen und/oder bestätigen, dass es sich hierbei ausschließlich um die, an der gleichen Anschrift wie die Kanzlei residierende Firma, Evidenzia GmbH & Co KG handelt?

Wenn Sie zu den von unseren Mandanten beauftragten Rechercheunternehmen Informationen haben wollen, müssen Sie diese selbst fragen. Ich kann aber bestätigen, dass wir mit dem Ermittlungsunternehmen Evidenzia eng zusammenarbeiten und dass Evidenzia im gleichen Bürohaus sitzt, wie wir. Wir werben ja sogar auf unserer Internetseite mit dieser Kooperation, und das ist berufsrechtlich ebenso zulässig, wie eine Kooperation mit Gutachtern oder Detekteien. Wer „Ein Fall für Zwei“ kennt, sollte das wissen. Ich laufe, wenn ich eine technische Frage habe, keine 25m zum Evidenzia-Fachmann, na und? Ich finde die ganzen Verschwörungstheorien zum Thema gleiche Adresse vollkommen albern.

Die bekannten Abmahnungen enthalten zunächst immer ein vergleichsweises Angebot an den Abgemahnten zur außergerichtlichen Beilegung des Rechtsstreites. Die Forderung beginnt, je nach Werk bei 450 EUR und reicht bis weit über 3.000 EUR. Dem Rechteinhaber, der von ihnen vertreten wird, wird berechtigterweise wahrscheinlich ein Teil als Schadensersatz von diesem Vergleichsbetrag zufließen.

F03.: Ist dieser Teilbetrag feststehend oder ein prozentual geregelter Betrag und können sie diesen Prozentsatz beziffern?

Wir schlüsseln die Vergleichsangebote aus verschiedenen, guten Gründen im ersten Schritt nicht auf. Wer davon profitieren möchte, dass wir für die Abmahnung als solche im ersten Schritt niedrigere Honorare als im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorgesehen veranschlagen, muss damit leben, dass wir die genauen Vereinbarungen mit unseren Mandanten hierzu nicht Offenlegen. Alternativ steht es jedem frei, die üblichen Gebühren zuzüglich der sonstigen Kosten und die berechtigten Schadensersatzansprüche unserer Mandanten zu erfüllen, im zweiten Schreiben werden diese genau beziffert und aufgeschlüsselt. Allerdings sind die Beträge – auch aufgrund des bis dahin aufgetretenen weiteren Aufwandes – dann deutlich höher. Die Vergleichsangebote dienen der Vereinfachung und sind ein Entgegenkommen, dass zu schnellen Erledigungen führen soll. Ich wäre in der Lage, die Gründe für unser Vorgehen rechtlich in allen Einzelheiten zu erläutern, aber wenn ich das in diesem Rahmen tue, wird es Leute geben,

die diese Informationen einzig und allein dazu zu nutzen versuchen, unser Vorgehen zu unterlaufen. Das hat zwar keine Aussicht auf Erfolg, macht uns aber viel Arbeit. Also sage ich nichts weiter dazu.

Auffällig ist, dass bei der Ermittlung des Anschlussinhabers unterschiedliche Wege beschritten werden. Nach den vorliegenden Informationen wird in den Fällen „Autodata“ und „BPM-Studio“ Anzeige gegen Unbekannt bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet, während die überwiegende Anzahl der übrigen Fälle, auf dem Wege des zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs § 101 UrhG (kurz: Richterbeschluss) durchgeführt werden.

F04.:

Möchte man mit dieser Differenzierung bewusst bewirken – unberührt einer Einflussnahme auf strafrechtliche Ermittlungsvorgänge, dass die vermeintlich festgestellten Verletzungen obig genannter Werke auch strafrechtliche Konsequenzen für den betroffenen Anschlussinhaber bewirken können, oder gibt es andere Beweggründe für diese Unterscheidung?

Wir erstatten Strafanzeigen nur noch dort, wo wir dies aus bestimmten Gründen für notwendig halten. Über die jeweiligen Gründe kann ich hier leider nichts sagen. Ich möchte aber einmal klar sagen, dass die Strafverfahren von den Staatsanwaltschaften geführt werden, nicht von uns. Wir dürfen zwar Informationen liefern und – über die dem Geschädigten zustehende Akteneinsicht – bekommen, wir entscheiden aber nicht über Hausdurchsuchungen und ähnliches. Wenn ich dann lese, wir hätten wieder völlig überzogene Durchsuchungen oder Beschlagnahmen veranlasst oder – wie kürzlich – seien mit einem Antrag auf solche Maßnahmen gescheitert, ärgert es mich, dass man uns das anlastet. Interessant finde ich auch, dass geschimpft wird, wir würden uns auf Staatskosten über Strafanzeigen die Adressdaten beschaffen, aber andererseits das Abmahnwesen abgeschafft werden soll. Praktisch ist es so, dass der Rechteinhaber selbst tätig werden und der Staatsanwaltschaft die von ihm bezahlten Ergebnisse von aufwändigen Recherchen kostenlos zur Verfügung stellen muss, damit der Staat eine gegen ihn verübte Straftat überhaupt verfolgt. Wenn er nicht im Anschluss seine Kosten von den Verletzern wieder einfordern könnte, bliebe er auf diesen – zusätzlich zu dem Schaden, den er ohnehin hat – sitzen. Und wenn die Staatsanwaltschaften die Verfahren massenhaft einstellen, weil die Rechteinhaber ja selbst – z.B. durch Abmahnungen – gegen die Verletzer vorgehen können, ist dies wieder eine Maßnahme, durch die der Staat sich den Aufwand für eine Vielzahl kleiner Strafverfahren spart. Man muss allerdings sagen, dass die Polizei und die Staatsanwaltschaften eine solche Masse an Verfahren mit der heutigen Ausstattung auch gar nicht bewältigen könnten.

Unabhängig des Verlaufs, der zum Namen des Anschlussinhabers führt (StAschaft/Richterbeschluss), steht am Anfang der Ermittlung ein externes Dienstleistungsunternehmen, welches die IP und Uhrzeit der Verletzung dokumentiert. In der Regel wird dafür eine weitestgehend automatisierte Software benutzt.

F05.:

Was gibt ihnen die Sicherheit, dass die ermittelten Daten zu einhundert Prozent korrekt sind, sie in jedem Fall den richtigen Anschlussinhaber anschreiben und sind diese Vorgänge bereits einmal einer unabhängigen Überprüfung durch ein Gutachten unterzogen worden?

Ja, es existiert ein Gutachten eines unabhängigen und vereidigten Sachverständigen über die eingesetzte Technik, das sowohl den jeweiligen Staatsanwaltschaften als auch den Gerichten, die die Anträge nach §101 UrhG bearbeiten, vorliegt. Auch die einzelnen Ermittlungsvorgänge werden akribisch dokumentiert, damit später Beweis geführt werden kann.

Der Kopplungsträger „Sunshine Live Vol. 29“ (CD2 Titel 3) enthält ein Werk eines Künstlers, den sie vertreten (hier: Dream Dance Alliance - When I Listen To Music). Selbiger Interpret ist ebenso auf dem Sampler „Club Sounds Vol. 48“ mit dem gleichen Titel (allerdings in einer Remix-Version) vertreten (CD2 Titel 10). Auf keinem der beiden Sampler konnte ein anderer Künstler, den sie vertreten, festgestellt werden!

F06.:

Könnten sie bitte beschreiben, weshalb sowohl für den einen als auch für den anderen Sampler ein und derselbe Anschlussinhaber eine Abmahnung bekommen kann?

Es handelt sich um verschiedene Taten, die jeweils verschiedene Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche auslösen. Die vom Kollegen Dr. Wachs stammende Frage hat uns jedoch veranlasst, die Datenbestände noch einmal nach Fällen abzusuchen, in denen wegen des jeweiligen Titels bereits eine Unterlassungserklärung abgegeben wurde. In solchen Fällen kann die zweite Abmahnung teilweise unberechtigt sein, weil die Unterlassungsansprüche schon erledigt sind. Wenn ein solcher Fall tatsächlich einmal übersehen wurde, nehmen wir die zweite Abmahnung zurück. Wer den Pauschalbetrag auf die erste Abmahnung bezahlt hat, muss dann in der Regel auch nicht mit weiteren Forderungen rechnen, obwohl eigentlich ein weiterer Schadensersatzanspruch besteht. Wir behalten uns aber vor, diesen geltend zu machen, wenn auf beide Abmahnungen nicht bezahlt wurde oder sonstige besondere Fallgestaltungen gegeben sind. Das Gesagte betrifft aber nur solche Fälle, in denen ein Anschlussinhaber mehrere Abmahnungen wegen einer Verletzung am selben Werk und vom selben Rechteinhaber erhalten und wegen der ersten Abmahnung bereits eine Unterlassungserklärung abgegeben hat.

Auf dem Kopplungsträger „Dream Dance Vol. 51“ sind zwei Interpreten, die sie vertreten, veröffentlicht; Dream Dance Alliance - Time Out (CD1 Titel 1) und Dance Nation vs. Shaun Baker - Sunshine 2009 (CD1 Titel 5)

F07.:

Halten sie auch hierfür zwei Abmahnungen in kurzer zeitlicher Abfolge an ein und denselben Anschlussinhaber für rechtlich unbedenklich?

Ja, wir vertreten in diesen Fällen in völlig getrennten Vorgängen mehrere verschiedene Mandanten, die genauso gut von zwei verschiedenen Kanzleien vertreten werden könnten. Manchmal können wir die Sachen zusammenführen und mehrere Mandanten gemeinsam gegen die jeweiligen Verletzer vertreten, wodurch nur eine Abmahnung verschickt wird, die allerdings in der Geldforderung höher ist. Wir können die Mandanten aber nicht zwingen, in ein gemeinsames Boot zu steigen. Insofern sind wir in allen anderen Fällen für jeden Mandanten einzeln tätig. Soweit wir die Täter selbst treffen, habe ich auch wenig Bedenken, mehrere Abmahnungen gleichzeitig an eine Adresse zu senden. Gesprächsbereit sind wir bei Mehrfachabmahnungen an einen Anschlussinhaber, der nachweislich selbst nicht der Täter ist.

Auf dem Kopplungsträger „Dream Dance Vol. 51“ befindet sich, neben den von ihnen vertretenen Künstlern Dream Dance Alliance und Dance Nation vs. Shaun Baker, ebenso ein anderer Interpret; Aquagen - Hard To Say I'm Sorry 2K9 (CD1 Titel 19). Auch wenn sie diesen Künstler nicht vertreten, so lässt dieser im Auftrag Urheberrechtsverletzungen aufspüren und durch eine Kanzlei abmahnen.

F08.:

Besteht die Möglichkeit, dass die Daten (hier Klarnamen) der Providerauskunft durch den von ihnen erwirkten Beschluss für den Sampler auch von der Kanzlei des „anderen“ Interpreten genutzt werden könnten, oder haben sie gegen diese Weitergabe datenschutzrechtliche Bedenken?

Ja, wir haben dagegen Bedenken. Wir geben keine Daten weiter und verwenden die Daten, die wir ermitteln, nur für den jeweiligen Zweck, für den wir sie erhalten bzw. den Beschluss nach § 101 UrhG erwirkt haben.

(A) Im Bereich der Werke „Autodata“ und „BPM-Studio“ ist für die Betroffenen oftmals die Höhe der geforderten außergerichtlichen Vergleichszahlung nicht nachzuvollziehen. Weder werden im Abmahnschreiben Anwaltsgebühren, Ermittlungskosten und/oder Schadensersatz separat aufgeführt, noch wird ein zu erwartender Streitwert des Werkes ausgewiesen.

(B) Bei Abmahnungen, deren Ermittlung des Anschlussinhabers über den Richterbeschluss führte, findet man zudem weder das Aktenzeichen des Landgerichtes an dem der Beschluss ergangen ist, noch eine Kopie des Beschlusses.

F09.:

Können sie das hier [(A) und (B)] etwas transparenter darlegen?

Wie oben dargelegt schlüsseln wir die Vergleichsangebote nicht auf. Da sich verschiedene Voraussetzungen im Hintergrund ändern können, können die Beträge sich auch ändern. Die Beschlüsse nach § 101 UrhG legen wir nicht bei, weil diese sich in der Regel auf eine Vielzahl von IP's beziehen. Wenn wir diese mitgeben, müssen wir für jedes einzelne Schreiben hunderte von Adressen schwärzen. Geben wir die Adressen nicht mit, sieht der Beschluss aus wie alle anderen – man könnte auch einen als Beispiel auf einer Internetseite veröffentlichen, das wäre genauso aussagekräftig. Das Aktenzeichen anzugeben ist zwar rechtlich nicht erforderlich, wir geben dieses aber seit einigen Wochen immer an.

Betrachtet man nun weiterhin im Speziellen das Werk „BPM-Studio“ mit einer nahezu unbedeutenden Forderungserhöhung von 1784,50 EUR (Oktober 2008) auf derzeit 1829,50 EUR, so ist auffällig, dass hier offensichtlich besonders häufig die Anschriften der Rechteinhaber wechseln. So ist in einer Strafanzeige gegen einen Anschlussinhaber wegen o.g. Werkes ein Rechteinhaber aus Salzburg (AT) vermerkt und in der dazugehörigen Abmahnung ein Namens gleicher Rechteinhaber mit identischer Postanschrift der ihrer Kanzlei.

F10.: Könnte man hier bereits von einem „fliegenden Firmensitz“ sprechen oder wie ist dieser Unterschied zu erklären?

Die Firma Lernhaus Österreich hat ursprünglich die von uns verfolgten Rechte (auch) für Deutschland erworben und ist insofern von uns vertreten worden. Inzwischen hat die Firma Lernhaus GmbH Deutschland die Verträge für Deutschland einschließlich der Altforderungen übernommen. Und ja, auch diese Firma sitzt im selben Bürogebäude wie wir in Karlsruhe.

Wie sie sicher wissen, sind Deutschland weit mehrere Kanzleien aufgestellt, die im Auftrag unterschiedlichster Rechteinhaber urheberrechtliche Verstöße in sogenannten Tauschbörsen verfolgen. Wie die derzeitige Häufung von Abmahnungen zeigt, hat sich offensichtlich das Bewusstsein, mit der Verbreitung von urheberrechtlich geschütztem Gut eine Rechtsverletzung zu begehen, leider noch nicht bei allen Internetnutzern eingestellt. Als Mittel der Warnung veröffentlichen daher andere Kanzleien auf ihrer Homepage Beschlüsse des vorläufigen Rechtsschutz und erfolgreiche Urteile im Sinne ihrer Mandanten.

F11.:

Hat ihre Kanzlei bislang keine solchen Erfolge und falls doch, wie viele Verfahren sind in 2009 derartig erfolgreich verlaufen oder gibt es andere Gründe, dies nicht zu publizieren?

Wir sind bisher davon ausgegangen, dass nicht ernsthaft bezweifelt wird, dass eine Anwaltskanzlei Ansprüche, die mit einer Abmahnung geltend gemacht werden, auch gerichtlich durchsetzen wird. Wir führen ja auch sonst nicht Beweis, dass wir in vergleichbaren Fällen schon Klage erhoben haben. Aber wir haben nun einige anonymisierte Beispiele auf unserer Internetseite unter veröffentlicht <http://nuemann-lang.de/filesharing-faq.htm>. Weitere Beispiele von uns erwirkter einstweiliger Verfügungen sind online unter <http://blog.wesaveyourcopyrights.org/2009/10/09/einstweilige-verfugungen-gegen-filesarar/>.

Es ist unumstritten, dass die Ahndung von Verletzungen des Urheberrechtes durchaus gerechtfertigt ist. Manchmal stellt sich jedoch die Frage der Wahl der Mittel und der Verhältnismäßigkeit.

F12.:

Können sie abschließend sagen, wie viele Urheberrechteverletzungen sie durchschnittlich im Monat ermitteln lassen und zu einer Abmahnung bringen?

Diesen Zahlen sind keineswegs konstant, so dass es schwierig wäre hierzu etwas zu sagen. Derzeit sind es in der Regel im Monat über eintausend, was auch das Ausmaß des Problems deutlich macht, dass Filesharing darstellt.

Ich bedanke mich im Namen aller Fragesteller für ihre verwendete Zeit und ihre Bemühungen.
princess15114

Und ich danke für ihr Interesse.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Nümann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz